



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,  
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 35/36

Tirschenreuth, den 04.09.2023

79. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Bereich um den Rauhen Kulm</b>	130
<b>Haushaltssatzung des Zweckverbands IKom Stiftland, Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2023</b>	131
<b>Sparkasse Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 3022154219</b>	133
<b>Sparkasse Oberpfalz Nord Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 3023018744</b>	133
<b>Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Neubau eines Karpfenteiches auf der Fl. Nr. 1421, Gemarkung Liebenstein; Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG</b>	133
<b>Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Bauantrag des Landkreises Tirschenreuth für die „Nutzungsänderung der Tennishalle des Tennisclubs Tirschenreuth zur vorübergehenden Sportstätte für den Schulsport und den Vereinssport (befristet bis 28.02.2025)“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2493/118 der Gemarkung Tirschenreuth; Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO</b>	134

### Entschädigungssatzung für den Zweckverband für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Bereich um den Rauhen Kulm

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für über die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse hinausgehende Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

### **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie für den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung keinen Ersatz

(3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie keine Entschädigung. Die Gleiche Regelung gilt für Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 KommZG kraft Amtes angehören.

### **§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Der / Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit keine monatliche Pauschalentschädigung.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeiten keine jährliche Pauschalentschädigung.

### **§ 5 Auszahlung der Entschädigungen**

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 03.08.2023 in Kraft.

Erbendorf, 03.08.2023

Johannes Reger  
Vorsitzender

---

## **Bekanntmachung**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes IKom Stiftland, Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2023**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IKom Stiftland am 28.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

#### **I.**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes IKom Stiftland (Landkreis Tirschenreuth) für das Jahr 2023**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband IKom Stiftland folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 713.250,00 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.961.030,00 € ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen im Verwaltungshaushalt wird auf 473.250,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 118.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat mit Schreiben vom 03.08.2023, Nr. 050/02-13 Sch festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

**III.**

Die Haushaltssatzung 2023 und der Haushaltsplan 2023 liegen vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bärnau, Zimmer 01, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, während der allgemeinen Dienststunden

Montag-Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich)	13.00 Uhr bis 17.15 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bärnau, 21.08.2023  
ZWECKVERBAND IKOM STIFTLAND

gez.  
Bernd Sommer  
Verbandsvorsitzender

---

**Auszug aus dem Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 22.08.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 3022154219 aufgeboden.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 24.11.2023 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 22.08.2023

---

**Auszug aus dem Aufgebotsverfahren**

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 22.08.2023 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr. 3023018744 aufgeboden.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 24.11.2023 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 22.08.2023

---

641/2/20-230/Üb.

**Vollzug der Wassergesetze und des UVPG;  
Neubau eines Karpfenteiches auf der Fl. Nr. 1421, Gemarkung Liebenstein;  
Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG****Bekanntmachung:**

Auf der Fl. Nr. 1421, Gemarkung Liebenstein soll ein neuer Karpfenteich errichtet werden. Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Standort zuletzt als intensiv genutzte Wiese bewirtschaftet wurde. Durch eine Verkleinerung des Grundstücks infolge eines Straßenausbaus und seine Ausformung ist die Bewirtschaftung uninteressant. Daher soll dort nun ein Karpfenteich errichtet werden. Eingriffe in ein bestehendes Fließgewässer sind nicht vorgesehen, die Speisung des Teiches erfolgt durch eine vorhandene Drainageleitung. Der Teich soll extensiv genutzt werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers und damit um einen Gewässer-ausbau nach § 67 Abs. 2 WHG. Hierfür war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben in der beschriebenen Bauweise und unter Einhaltung der Empfehlungen zum Bau von Teichanlagen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind keine der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien betroffen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tirschenreuth, den 28.08.2023  
Landratsamt Tirschenreuth

Üblacker

---

### **S-2023-236-3-Sg. 210-Pu**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bauantrag des Landkreises Tirschenreuth für die „Nutzungsänderung der Tennishalle des Tennisclubs Tirschenreuth zur vorübergehenden Sportstätte für den Schulsport und den Vereinssport (befristet bis 28.02.2025)“ auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2493/118 der Gemarkung Tirschenreuth;  
Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO**

Das Landratsamt Tirschenreuth hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 16.08.2023 unter dem Aktenzeichen S-2023-236-3-Sg. 210-Pu folgenden Bescheid erlassen:

- I. Das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben wird nach Maßgabe der Bauvorlagen vom 04.04.2023 gemäß den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.  
Die in den Bauvorlagen ggf. durch Prüfungsvermerk (Rotstift) eingetragenen Erinnerungen, Maße und Änderungen sind unbedingt zu beachten. Bei mit blauer Farbe enthaltenen Korrekturen handelt es sich um Anregungen und Verbesserungsvorschläge.
- II. Die Genehmigung wird an folgende Nebenbestimmungen gebunden:  
(...)
- III. Wir weisen auf Folgendes hin:  
(...)
- IV. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- V. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren erhoben:  
(...)
- VI. Das nachfolgende Merkblatt ist zu beachten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d. h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat. Die Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.**

**Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Landratsamt Tirschenreuth, Johannisstraße 6, Amtsgebäude 2, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 408 eingesehen werden.**

Tirschenreuth, 31.08.2023  
Landratsamt Tirschenreuth

Zapf  
Regierungsdirektor

---

Der Landrat in Tirschenreuth  
gez. Grillmeier

Druck:  
Landratsamt Tirschenreuth  
Mähringer Str. 7  
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:  
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die  
einsendende Dienststelle oder Gemeinde